OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-200786/18/AL/Hue

Datum: Linz, 14. November 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 04.04.2025, GZ: BHRO/925130049198/25, wegen Übertretungen des Schulpflichtgesetzes 1985 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.11.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der Tatzeitraum in den Spruchpunkten 1. und 2. jeweils auf *„17.01.2025 – 07.02.2025“* eingeschränkt.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in beiden Spruchpunkten des angefochtenen Straferkenntnisses jeweils folgender Satz ergänzt wird: „*Die Verpflichtung zum Schulbesuch ergibt sich aus dem Bescheid der Bildungsdirektion, wonach verfügt worden ist, dass das Schulkind die Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen hat, da der Nachweis des zureichenden Erfolges eines zur Kenntnis genommenen häuslichen Unterrichtes nicht erbracht worden ist. Sie haben keinerlei Mittel ergriffen, für die Erfüllung der Schulpflicht durch Ihr Kind zu sorgen. So haben Sie Ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nicht einmal angemeldet.“*

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 04.04.2025 erkannte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde – bB) die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) – zusammengefasst – für schuldig, eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) begangen zu haben, weil sie als erziehungsberechtigte Person im Zeitraum vom 13.01.2025 – 07.02.2025 unterlassen habe dafür zu sorgen, dass D__ und C__ (im Folgenden für beide: Schulkinder) der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkommen. D__ sei zum Besuch der Mittelschule E__ und C__ zum Besuch der Volksschule F__ verpflichtet, wobei beide im gesamten Tatzeitraum unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben seien. Verhängt wurden zwei Geldstrafen von jeweils 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 14 Tage). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

Die bB sieht die der bP zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an. Für die Schulkinder bestehe zweifelsfrei die Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch. Zur Strafhöhe wurde bemerkt, dass von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen und mildernd die Unbescholtenheit zu werten sei. Die verhängten Strafen würden dem Unrechtsgehalt der Taten sowie dem Verschulden der bP entsprechen.

I.2. Die bP erhob gegen das gegenständliche Straferkenntnis mit undatiertem Schreiben, eingelangt bei der bB am 12.05.2025, fristgerecht Beschwerde. Darin brachte die bP im Wesentlichen vor, dass die Schulkinder gem. § 33 Abs. 2 SchUG abgemeldet worden seien, weshalb keine Verwaltungsübertretung vorliegen könne. Gerne sei die bP bereit, die Beschwerdegründe bei Bedarf auch mündlich vorzubringen.
Beantragt wurde die ersatzlose Aufhebung des bekämpften Straferkenntnisses, in eventu die Verfahrenszusammenlegung mit dem Strafverfahren des Ehepartners der bP und die Zeugeneinvernahme der jeweiligen Leiter der Volksschule F__ und Mittelschule E__ in einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 15.05.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.06.2025 wurden die bP, deren Ehepartner und die bB zur gemeinsamen öffentlichen Verhandlung am 20.08.2025 der hs. Verwaltungsstrafverfahren

LVwG-200785 und 200786 geladen. Laut Post-Rückscheinen wurden die Ladungen an die bP und ihren Ehepartner jeweils durch Hinterlegung am 04.07.2025 zugestellt.

I.5. Am 20.08.2025 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der Gatte der bP teilgenommen hat. Die bP ist nicht zur Verhandlung erschienen. Der Gatte der bP legte eine Post-Hinterlegungsanzeige betreffend die Ladung der bP vor. Auf dieser wurde zwar die korrekte Aktenzahl, jedoch fälschlicherweise als Empfänger der Name des Gatten der bP angegeben. Vor dem Hintergrund der Prüfung eines allfälligen Zustellmangels konnten die beiden Strafverfahren der bP und ihres Gatten deshalb nicht zu einer gemeinsamen Verhandlung zusammengelegt werden. Eine Vertretungsvollmacht des Gatten der bP für die bP bestand nicht. Der Gatte der bP bestand dennoch ohne nähere Begründung auf die Durchführung einer gemeinsamen Verhandlung, was von der Verhandlungsleiterin unter Hinweis auf § 39 Abs. 2 AVG abgelehnt wurde. Die Hinterlegungsverständigung der Ladung wurde zum Akt genommen.

I.6. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.08.2025 wurde die bP und die bB zur öffentlichen Verhandlung am 04.11.2025 für das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren geladen. Laut Post-Rückschein wurde diese Ladung an die bP durch Hinterlegung am 08.09.2025 zugestellt.

I.7. Mit undatiertem Schreiben, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 03.11.2025, brachte die bP Folgendes vor:

„Bezugnehmend zu Geschäftszahl: LVwG-200786/12/AL/CJ
wird folgendes beantragt:

1. *Antrag auf Abberaumung des Termins am 4. November 2025 um 9.30 Uhr für die öffentlich mündliche Verhandlung*
   Da die mittels Antrag geladenen Zeugen, Direktor der MS H__ und die Direktorin der VS G__, zur Verhandlung und zur Beweisaufnahme nicht geladen wurden.

Der Antrag in Form dieser Urkunde gilt sohin als gesetzeskonform, fristgerecht und rechtswirksam eingebracht.
An den Vorsteher der Landesverwaltungsgerichtes, an den Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes, an die Richter und Richterinnen und alle die in diesem Verfahren beteiligt sind:
Die Wahrheit will ans Licht!“

I.8. Am 04.11.2025 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, für die die bB sich für ihr Fernbleiben entschuldigt hat. Die Verhandlung wurde, wie anberaumt, durchgeführt, um den Parteien im Rahmen dieser Verhandlung die Gelegenheit einer Äußerung einzuräumen. Von dieser wurde seitens der bP aufgrund unentschuldigten Fernbleibens kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist erziehungsberechtigte Person der minderjährigen Schulkinder D__, geb. am tt.mm.jjjj, und C__, geb. am tt.mm.jjjj, alle wohnhaft in B-Straße, und zwar auch bereits vor Beginn des Schuljahres 2024/25.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat für D__ und C__ den Schulbesuch angeordnet, zumal die erforderliche Voraussetzung für den häuslichen Unterricht, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das Schuljahr 2021/22, nicht erbracht wurde. Demnach hat die bP für ihre Schulkinder auch für das verfahrensgegenständliche Schuljahr bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – wie insbesondere durch Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (zu D__: siehe dazu im Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 05.08.2022, Präs/3a-106-2/304-2021; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt; dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.09.2022, W128 2259323-1/2E, bestätigt. Die Behandlung der dagegen eingebrachten Beschwerde wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 29.11.2022, E2876/2022-5, abgelehnt;
zu C__: siehe dazu im Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 05.08.2022, Präs/3a-106-2/305-2021; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt; dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.09.2022, W203 2259327-1/2E, bestätigt). Auch ist für die Schulkinder ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch nicht aktenkundig. Insbesondere erfolgte für den vorgeworfenen Tatzeitraum keine Anzeige der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht iSd Abschnitts C. SchPflG gegenüber der Bildungsdirektion.

Die Schulkinder sind im Schuljahr 2024/25 im hier vorgeworfenen Zeitraum vom 13.01. bis 07.02.2025 zum Unterricht an den genannten Schulen unentschuldigt nicht erschienen und versäumten dabei den Unterricht im gesamten Zeitraum. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch diese Schulkinder auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihren Schulkindern ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Insbesondere hat sie ihre Kinder im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nicht einmal angemeldet.

Wie sich aus den Auskünften der Oö. Bildungsdirektion ergibt, waren die Schulkinder im vorgeworfenen Tatzeitraum an keiner in § 5 SchPflG genannten Schule angemeldet.

Mangels Angaben durch die bP wird bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und von drei Sorgepflichten ausgegangen.

Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf die bP zum Zeitpunkt der angelasteten Taten 23 rechtskräftige und ungetilgte einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen hervor.

Die Behörde führte mit der GZ: BHRO/925130005798/25 zwei weitere Verwaltungsstrafverfahren gegen die bP und sprach mit Bescheid vom 10.01.2025 zwei Strafen wegen Übertretungen des § 24 Abs. 4 SchPflG dafür aus, dass die Schulkinder an den Schultagen vom 25.11.2024 – 10.01.2025 den Unterricht ungerechtfertigt versäumt haben. Diese Strafverfügung wurde der bP am 16.01.2025 zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen. Damit ergibt sich eine zeitliche Überschneidung dieses Tatzeitraumes mit den Tatvorwürfen im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend durchgeführten ZMR-Abfrage und Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich des Bescheides der Bildungsdirektion Oberösterreich und der Frage einer Anmeldung an einer in § 5 SchPflG genannten Schule sowie einer allfälligen Anzeige der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht iSd Abschnitts C. SchPflG wurde bei dieser Stelle Auskunft eingeholt und wurden die diesbezüglichen übermittelten Dokumente und Auskünfte zum Gerichtsakt genommen. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.
Hinsichtlich des Vorbringens der bP, dass eine Abmeldung der Schulkinder nach § 33 Abs 2 SchUG erfolgt sei bzw diesbezüglich noch nähere Erhebungen notwendig seien, sowie der Zeugeneinvernahme der Leiter der betroffenen Schulen zum Beweis der Frage, dass eine Anzeige durch diese aufgrund der Schulabmeldungen nicht zulässig gewesen sei, und des Vorbringens, dass eine Schulliste zum Beweis, dass die Kinder trotz Abmeldung noch als Schüler der jeweiligen Schule geführt würden, vorgelegt werde, ist festzuhalten, dass diese Fragen im gegenständlichen Verfahren nicht von Ergebnisrelevanz sind. Diese sind

nicht geeignet, zur Beantwortung der hier wesentlichen Frage nach einer Anmeldung und einem Besuch einer § 5 SchPflG-Schule beizutragen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 hat ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 diese Frist hemmt. Das Reflexionsgespräch ist

1. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe oder der 1. bis 8. Schulstufe teilnehmen, an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, oder, wenn gemäß Abs. 3 Z2 lit. d der Lehrplan einer allgemeinbildenden höheren Schule angegeben wurde, an einer Schule dieser Schulart, und
2. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der 9. Schulstufe teilnehmen an einer Schule, an welcher der gemäß Abs. 3 Z2 lit. d angegebene Lehrplan geführt wird,

durchzuführen.
Wenn das Kind gemäß Z1 vor Ablauf dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist und bei Reflexionsgesprächen gemäß Z2, hat das Reflexionsgespräch mit zumindest einem Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

Gemäß § 11 Abs. 6 SchPflG hat die Bildungsdirektion die Teilnahme an einem solchen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat, wenn

1. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist, oder
2. gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist, oder
3. das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt wurde, oder
4. eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß § 42 Abs. 6 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist, oder
5. Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder
6. der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde. […]

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer

Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

III.2. Untenstehender Einzelfallbeurteilung ist hinsichtlich des gegenständlichen Deliktstypus das Folgende voranzustellen:

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG „*aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*“ und andererseits mit den Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerecht-

fertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

Die zur Tatzeit maßgeblichen Bestimmungen des 7. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 628/1988 idF BGBl. III Nr. 30/1998, lauten:

Artikel 4

Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden

1. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.
2. Abs. 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.
3. Dieser Artikel darf nicht nach Art. 15 der Konvention außer Kraft gesetzt werden.

III.3. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Objektiver Tatbestand: Der bP als erziehungsberechtigter Person der betroffenen Schulkinder werden mit dem angefochtenen Straferkenntnis Verstöße gegen das SchPflG vorgeworfen, weil die Schulkinder im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ungerechtfertigt vom Unterricht an den genannten § 5 SchPflG-Schulen ferngeblieben seien.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag in diesem Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch durch die Schulkinder vor. Es lag unstrittig auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff. SchPflG) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihren Schulkindern ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Insbesondere hat sie ihre Kinder im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule – trotz entsprechenden Bescheiden der Bildungsdirektion – nicht einmal angemeldet.

Bei der Verletzung des § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG, wonach die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen, handelt es sich – wie bereits ausgeführt – um ein Dauerdelikt (einer Sonderform des fortgesetzten Delikts), welches dem Kumulationsprinzip gemäß § 22 VStG nicht zugänglich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt bereits in jahrzehntelang gefestigter Rechtsprechung, dass ein Verstoß gegen das Verbot der mehrfachen Bestrafung im Zusammenhang mit einem fortgesetzten Delikt (hier der Sonderfall des Dauerdelikts) nicht vorliegt, wenn der Täter die verpönte Tätigkeit nach vorangegangener Bestrafung fortsetzt (VwGH 28.01.1997, 96/04/0131).

Zusammengefasst spricht sohin grundsätzlich nichts gegen eine neuerliche Bestrafung der bP, wenn diese nach erfolgter Bestrafung durch die bB weiterhin auf das rechtswidrige Verhalten beharrt. Nur auf diesem Wege ist es dem Staat möglich, auf ein rechtskonformes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger hinzuwirken.

Im gegenständlichen Fall liegt der inkriminierte Zeitraum der der bP im angefochtenen und verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Taten (13.01.2025 – 07.02.2025) zum Teil vor Erlassung der (rechtskräftigen) Strafverfügung vom 10.01.2025, GZ: BHRO/925130005798/25 (Zustellung und sohin Erlassung per 16.01.2025), und die darin vorgeworfenen Taten, abgesehen vom vorgeworfenen Zeitraum, sind dieselben.

Im Falle des fortgesetzten Delikts und Dauerdelikts als Sonderform sind nämlich durch die Bescheiderlassung (Erlassung der Strafverfügung durch die Behörde erster Instanz, sohin der Zeitpunkt der Zustellung des in Betracht kommenden erstinstanzlichen Strafbescheides; VwGH 28.01.1997, 96/04/0131) alle bis dahin erfolgten Einzelakte abgegolten, mögen sie auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein.

Setzt der Täter oder die Täterin nach diesem Zeitpunkt die verpönte Tätigkeit fort, so darf die neuerliche Bestrafung nur die nach der letzten Bestrafung gesetzten Tathandlungen umfassen. Eine neuerliche Bestrafung wegen Tathandlungen, die in den von der ersten Bestrafung umfassten Tatzeitraum fallen, verstößt gegen das Verbot der Doppelbestrafung (vgl. VwGH 15.09.2011, 2009/04/0112).

Zusammengefasst steht einer regelmäßigen Bestrafung der bP bei Verharrung in der rechtswidrigen Handlungsweise grundsätzlich nichts im Wege.

Im Gegenstandsfall hat die bB teilweise über einen Tatzeitraum abgesprochen, welcher bereits von einem früheren Strafbescheid abgedeckt war. Mithin ist der bP damit das ungerechtfertigte Fernbleiben ihrer Schulkinder vom Unterricht für den nicht mehr von der aufgezeigten Doppelbestrafungsproblematik erfassten Zeitraum vom 17.01.2025 – 07.02.2025 zum Vorwurf zu machen.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts-hofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist,

Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

Der häusliche Unterricht ist wegen der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht (Art. 14 Abs. 7a B-VG) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Unterrichtserfolg durch eine Externistenprüfung nachgewiesen wird (§ 11 Abs. 4 SchPflG; zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung: VfSlg. 19.958/2015).

Die Freiheit des häuslichen Unterrichts gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG beschränkt die in Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerte Schulpflicht nicht und kann daher entsprechenden Regelungen, die der Sicherung des Ausbildungserfolges von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern dienen, nicht entgegengehalten werden. Art. 17 Abs. 3 StGG garantiert nicht die Möglichkeit, die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht zu erfüllen (VfSlg. 20.311/2019). Zudem führt die Änderung des § 11 SchPflG durch die Novelle BGBl. I Nr. 232/2021 – wie auch durch die Novelle BGBl. I Nr. 37/2023 – aus verfassungsrechtlicher Sicht zu keinem anderen Ergebnis (dazu etwa in den Beschlüssen des VfGH vom 29.11.2022, E 2766/2022-7; E 2769/2022-8, E 2772/2022-7; jüngst VfGH vom 21.09.2023, G 224-225/2023).

Auch sonst bestehen gegen die der Bestrafung zu Grunde liegenden Bestimmungen des SchPflG vor dem Hintergrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. jüngst VfGH vom 21.9.2023, G 224-225/2023; VfSlg. 19.958/2015; VwGH 24.04.2018, Ra 2018/10/0040; OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s).

Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechte-Charta ist auf die Ausführungen zu Art. 14 GRC nicht näher einzugehen (VfSlg. 19.958/2015).

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bemerken, dass der Oberste Gerichtshof von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgeht, sofern die verantwortlichen Eltern sowohl den Schulbesuch als auch die bei einem Heimunterricht vorgesehenen Externistenprüfungen ihrer schulpflichtigen Kinder verweigern (vgl. etwa OGH 23.02.2022, 2Ob136/18s, 4Ob222/21g; Rechtssatznummer RS0132340). So konstatiert das Höchstgericht ausdrücklich, dass die Erfüllung der Schulpflicht und die Erbringung des Nachweises darüber für die Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und die Wahrung des Kindeswohls essentiell sind. Einer nachhaltigen Verletzung der Schulpflicht und/oder der

Nachweispflicht kommt bei Abwägung der Interessen der Eltern, ihre Erziehungsmethoden entsprechend ihrer Weltanschauung zu wählen, einerseits und dem Recht des Kindes auf eine ordentliche Ausbildung andererseits besonderes Gewicht zu (OGH 03.07.2024, 3 Ob 93/24h). Erst jüngst bestätigte der OGH die Entscheidung eines Rekursgerichts, das „*aufgrund der beharrlichen Weigerung der Eltern, diesbezügliche behördliche Entscheidungen zur Kenntnis zu nehmen – was auch durch den im Revisionsrekurs weiterhin eingenommenen Standpunkt, die Externistenprüfung entspreche in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht den Wünschen der Eltern und sei daher den Kindern nicht zuzumuten, bestätigt wird – auch für die Zukunft von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen ist und damit im Teilbereich Pflege und Erziehung sowie Vertretung in schulischen Angelegenheiten den Eltern die Obsorge vorläufig entzogen hat*“ (OGH 19.06.2024, 7Ob96/24d). Mit anderen Worten: Die beharrliche Weigerung der Eltern, den behördlichen Entscheidungen hinsichtlich Erfüllung der Schulpflicht und Erbringung des Nachweises darüber Folge zu leisten, und die damit verbundene Gefährdung des Kindeswohles kann sogar zu einem Entzug der Obsorge der Eltern im Teilbereich Pflege und Erziehung sowie Vertretung in schulischen Angelegenheiten führen.

Soweit sich das Beschwerdevorbringen auf die allgemeine kritische Haltung der bP dem Schulsystem gegenüber bezieht, genügt es festzuhalten, dass diese Themenbereiche nicht den Gegenstand der hier zu beurteilenden Verwaltungsübertretungen bilden. Für das erkennende Gericht ist – dem einschlägigen Tatbild entsprechend – die Tatsache wesentlich, ob den Schulkindern im verfahrensgegenständlichen Schuljahr (bzw. im konkret vorgeworfenen Tatzeitraum) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht durch die Oö. Bildungsdirektion gewährt wurde oder nicht. Ausweislich der Feststellungen sowie unter Verweis auf die im Instanzenzug ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dies zweifelsfrei zu verneinen. Eine zeitliche Einschränkung dieser Anordnung der Oö. Bildungsdirektion, etwa auf bestimmte Schuljahre, liegt nicht vor, weshalb diese Anordnung auch für das verfahrensgegenständliche Schuljahr rechtswirksam ist (vgl. VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004).

So konstatiert der Verwaltungsgerichtshof in VwGH 03.10.2024, Ro 2023/10/0032 (vgl. dazu jüngst die Serie [erledigt im gleichen Sinn] VwGH vom 12.05.2025, Ro 2023/10/0030 und VwGH vom 14.05.2025, Ro 2023/10/0031) unter Bezugnahme auf VwGH *26.01.2023, Ro 2022/10/0004 (vgl. im Zusammenhang mit dieser Entscheidung VfGH 25.06.2024, G 3494/2023 ua und dazu VwGH 24.04.2025, Ro 2024/10/0019, der sich ausdrücklich der verfassungskonformen Interpretation des VfGH zu § 11 Abs 6 SchPflG anschließt)*:
„*Im Falle einer rechtskräftigen bescheidmäßigen Anordnung, dass der Betreffende gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 232/2021) seine Schulpflicht ‚an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht auf*

Dauer ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung‘ zu erfüllen hat, ist das VwG infolge der Rechtskraft dieses Bescheides - ungeachtet der Frage seiner Rechtmäßigkeit - an dessen Anordnung gebunden und kam eine Teilnahme des Betreffenden an häuslichem Unterricht schon deshalb nicht in Betracht (VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004).
Der Verwaltungsgerichtshof vermag nun nicht zu erkennen, dass im Fall einer rechtskräftigen Anordnung, dass die Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG - hier: durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht - zu erfüllen ist, eine nochmalige Beurteilung dahin, ob die Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des Abschnitts C des SchPflG […] erfüllt werden kann, stattzufinden hat. […] Vielmehr ist bei der Norminterpretation nicht zu unterstellen, dass der Gesetzgeber - hier: mit der rechtskraftfähigen behördlichen Anordnung, dass die Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG zu erfüllen ist - inhaltsleere oder überflüssige Anordnungen getroffen hat (vgl. VwGH 03.03.2023, Ra 2022/10/0094 , mit Verweis auf VwGH 28.02.2018, Ra 2016/10/0055 , mwN).“

Im Lichte dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist das Oö. LVwG aufgrund der rechtskräftigen bescheidmäßigen Anordnung durch die Bildungsdirektion Oö., dass das betreffende Kind seine Schulpflicht an einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen hat, allein infolge der Rechtskraft dieses Bescheides (ungeachtet der Frage seiner Rechtmäßigkeit) an dessen Anordnung gebunden. Diese Anordnung umfasst auch das verfahrensgegenständliche Schuljahr.

Darüber hinaus erfolgte für den in Rede stehenden Tatzeitraum auch keine Anzeige der Teilnahme der Kinder an einem gleichwertigen Unterricht iSd Abschnitts C. des SchPflG gegenüber der Bildungsdirektion. Eine solche Anzeige ist aber wesentliche Voraussetzung für die rechtmäßige Teilnahme an anderen Unterrichtsformen als dem Unterricht an einer in § 5 genannten Schule. Auch aus diesem Grund war die allgemeine Schulpflicht durch das betroffene Schulkind im vorgeworfenen Tatzeitraum jedenfalls durch den Besuch einer im § 5 SchPflG genannten Schule zu erfüllen.

Allein dies ist maßgeblich für die hier in Rede stehende Frage der Schulpflicht bzw. -zeitversäumnis nach § 24 Abs. 4 iVm Abs. 1 SchPflG.

Die bP bringt weiters vor, dass die Schulkinder nach § 33 Abs. 2 SchUG schriftlich vom Schulbesuch abgemeldet worden seien. Dies ändert aber nichts daran, dass das Kind der Schulpflicht nach dem SchPflG unterliegt und – wie im Bescheid der Oö. Bildungsdirektion festgehalten – eine § 5 SchPflG-Schule besuchen muss. Die Kinder waren im in Rede stehenden Zeitpunkt zu einer § 5 Schule nicht einmal angemeldet. Eine allfällig erfolgte Abmeldung von einer Schule nach § 33 Abs 2

SchUG ändert daher nichts daran, dass die bP ihrer Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht nach § 24 SchPflG nicht entsprechend nachgekommen ist.

Insofern war auch dem Antrag der bP auf Einvernahme von den Schulleitern der in Rede stehenden Schulen als Zeugen zum Beweis der erfolgten Schulabmeldung mangels Ergebnisrelevanz nicht Folge zu leisten. Wie bereits weiter oben dargelegt, sind auch damit verbundene datenschutzrechtliche Fragen im vorliegenden Verfahren nicht Verfahrensgegenstand und daher unerheblich. Es ist allein die Rechtsfrage maßgeblich, ob die Schulkinder tatsächlich an einer § 5 SchPflG-Schule angemeldet waren und diese auch besucht haben oder nicht.

Zur Frage der Zusammenlegung des gegenständlichen Verfahrens mit LVwG-200785/AL ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 39 AVG iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden und auch jederzeit wieder getrennt werden können; alle diese Verfahrensanordnungen sind unter Rücksicht auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zu treffen. Die genannten Verfahren wurden unter Berücksichtigung dieser Verfahrensgrundsätze zur gemeinsamen Verhandlung ausgeschrieben. Aufgrund offenbarer Unregelmäßigkeiten im Zustellvorgang betreffend die Ladung zu LVwG-200785/AL zur Verhandlung am 20.08.2025 war eine gemeinsame Verhandlung der Sachen nicht mehr möglich, da der Beschwerdeführer zum hs. Verfahren LVwG-200785 am Tag der mündlichen Verhandlung bereits anwesend war und damit Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis im vorliegenden Verfahren unzweifelhaft für die getrennte Durchführung der mündlichen Verhandlung und Entscheidung sprachen.

Subjektiver Tatbestand: Die gegenständliche Tathandlung ist der bP auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar: Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rsp. des Verwaltungsgerichtshofes hat die bP initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes

Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die bP entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die von der bP ins Treffen geführten Motive hinsichtlich der Schulzeitversäumnis ihrer Schulkinder, nämlich insbesondere die Absicht, frei bestimmt und eigenverantwortlich für die Schulbildung ihrer Kinder zu sorgen, entbinden die bP nicht von der Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht und insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Zudem wurde mit den zitierten Bescheiden der Bildungsdirektion der häusliche Unterricht unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausdrücklich untersagt und die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht angeordnet.

Die von der bP angeführten Gründe für ihr Handeln können ihr Verhalten nicht entschuldigen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mehr bloß von fahrlässigem Verhalten, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Der bP ist daher die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafhöhe: Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp. des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des

Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der bP übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechts des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechts. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Kindes und damit eine Gefährdung des Kindeswohles eintreten kann (vgl. OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s, Punkt 3.). Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen.

Die bP hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt und es ist ihr nach den getroffenen Feststellungen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anordnung des Schulbesuches im zitierten Bescheid der Bildungsdirektion – jedenfalls Eventualvorsatz anzulasten, d.h. sie hat die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. etwa VwGH 29.01.1996, 96/16/0014). Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Es liegen 23 einschlägige, rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen der bP vor, was erschwerend zu werten ist. Milderungsgründe wurden nicht vorgebracht und liegen auch nicht vor, insbesondere ist kein sog. „reumütiges Geständnis“ gegeben (vgl. etwa VwGH 23.05.2012, 2010/11/0156). Zu berücksichtigen ist bei der Strafzumessung auch die Dauer des deliktischen Zustandes.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der bP ist auf die diesbezüglich getroffenen Feststellungen bzw. Annahmen zu verweisen. Festzuhalten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe besteht).

Im Gegenstandsfall hat die bP für ihre Schulkinder das Versäumen sämtlicher Unterrichtstage im Tatzeitraum zu verantworten. Das Gericht konstatiert durch die enorm beharrliche Verweigerung durch die bP, dafür Sorge zu tragen, dass die Schulkinder dem Schulbesuch bzw. der Schulpflicht nachkommen, eine besonders

hohe Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes. Unter Verweis auf obige Rechtsprechung ist durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse zumindest auf die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens der Schulkinder und damit auf die Gefährdung des Kindeswohles aufmerksam zu machen.

Den von der bB festgesetzten Höchststrafen wird seitens des erkennenden Gerichts – auch nach Einschränkung der Tatzeiträume - sohin nicht entgegengetreten und sind diese auch im Hinblick auf die neuerlichen Wiederholungstaten erforderlich, um in Würdigung des Gesamtausmaßes der Schulpflichtverletzungen eine spürbare Sanktion zu setzen, die der bP die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen führt. Die verhängten Geldstrafen sollen geeignet sein, die bP in Hinkunft zu gesetzeskonformem Verhalten anzuleiten, sowie auch andere Normunterworfene von einer Tatbegehung abzuschrecken. Die verhängten Strafen sind tat- und schuldangemessen, entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben und stehen auch insgesamt in Relation dazu, dass der Gesetzgeber bereits ab vier Tagen einer Schulpflichtverletzung eine Geldstrafe von 110 Euro vorsieht. Die von der bB verhängten Ersatzfreiheitsstrafen wurden in einem angemessenen Ausmaß festgesetzt. Insgesamt sieht das Gericht im gegebenen Fall keinen Anlass für eine Herabsetzung der Strafhöhen.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der bP als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

Zur Spruchpräzisierung: Der Spruch des Straferkenntnisses wurde konkretisiert, um den Erfordernissen des § 44a VStG jedenfalls gerecht zu werden.

Zu den Kosten: Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der bP nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Wegen der Einschränkung der Tatzeiträume waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine

solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas